

anordnungen festzulegen. Soweit darin nichts bestimmt ist, gelten die Absätze 2 bis 4.

(2) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen; der Antrag ist im Einvernehmen mit den Leitern der für den Betrieb zuständigen Hygieneinspektion und Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des Leiters des übergeordneten Organs hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates vorzulegen, der darüber im Einvernehmen mit dem für den Erlaß der Arbeitsschutzanordnung zuständigen Leiter sowie dem Zentralvorstand der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft entscheidet.

(3) Sonderregelungen, die freigabe- bzw. überwachungspflichtige Betriebsanlagen bzw. -einrichtungen (einschließlich Maschinen, Werkzeuge, Apparate und Geräte)\*Roh- bzw. Hilfsstoffe oder Arbeitsverfahren betreffen, werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des zuständigen staatlichen Organs der Technischen Überwachung getroffen.<sup>14</sup>

(4) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß Absätzen 2 und 3 außerdem der schriftlichen Zustimmung des zuständigen zentralen Brandschutzorgans. Zuständig ist das zentrale Brandschutzorgan auf der Ebene des staatlichen Organs, dessen Leiter die Sonderregelung erläßt.

I (5) Sonderregelungen haben auf den Anspruch des Werkstätigen auf Ersatz des ihm durch fArbeitsunfall oder Berufskrankheit entstandenen Schadens gemäß § 98 des Gesetzbuches der Arbeit<sup>15</sup> keinen Einfluß.

### Die Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter<sup>16</sup>

#### § 8

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, ständig die Arbeitssicherheit der Werkstätigen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Auflagen der Kontrollorgane des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Er hat insbesondere zu sichern, daß

- a) die Unfallgefahren und gesundheitsgefährdenden Einflüsse bei der Arbeit wie Staub, Hitze, Lärm usw. entsprechend dem Stand der technischen und ökonomischen Entwicklung beseitigt bzw. gemindert werden,
- b) bei unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werkstätigen die Arbeit eingestellt und
- c) die Arbeit mit hoher Wirksamkeit auf die weitere Steigerung der Arbeitsproduktivität systematisch erleichtert wird.

(2) Zur Verwirklichung dieser Aufgaben hat der Betriebsleiter insbesondere die Pflicht,

- a) **den Arbeitsablauf und die Ausnutzung der Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu organisieren,**
- b) die Arbeitssicherheit der Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen in den erforderlichen Zeitabständen überprüfen sowie Mängel in der Arbeitssicherheit unverzüglich beseitigen zu lassen,

14. Vgl. Erste DB zur ArbeitsschutzVO — Technische Überwachung — vom 4. 2. 1963 (GBl. II S. 95), § 4 Abs. 4 Ziff. 4, § 5 Abs. 2 Ziff. 2 und § 6 Abs. 2 Ziff. 4.

15. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 2.

16. Vgl. § 9 Abs. 1 Ziff. 3 und § 88 Abs. 1 unter Reg.-Nr. 2; ArbeitsschutzAO 1 — Allgemeine Vorschriften — vom 23. 7. 1952 (GBl. S. 691); VO über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlen — StrahlenschutzVO — vom 10. 6. 1964 (GBl. II S. 655) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242) und der AnpassungsVO vom 13. 6. 1968 (GBl. II S. 363), § 11; Gesetz zum Schutze vor Brandgefahren (Brandschutzgesetz) vom 18. 1. 1956 (GBl. I S. 110) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242), § 5, Erste DB hierzu vom 16. 1. 1961 (GBl. II S. 49), insbesondere § 1.